

VEREINSSTATUTEN

DES

CUBULUS SPIELCLUBS

I Name, Sitz, Dauer und Zweck der Vereins

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Cubulus besteht ein parteipolitisch- und konfessionsneutraler Verein gemäss vorliegenden Statuten mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Organisation und Durchführung von Spiel- und Freizeitveranstaltungen ohne Gewinnbestreben.

II Kapital, Beiträge, Mitgliedschaft und Haftung

Art. 3 Vereinskapiatal

Das Vereinskapiatal/-Vermögen besteht aus dem Zuwachskapital der Mitgliederbeitragsüberschüsse Ende Jahr.

Art. 4 Beiträge

Der Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der Vereinsversammlung festgelegt. Dieser ist jedes Jahr bis Ende April auf das Postcheckkonto einzuzahlen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche den Wunsch teilt, gemeinsam dem Zweck des Vereins Rechnung zu tragen und die diesem Verein als Grundlage dienenden Statuten zu respektieren und zu akzeptieren.

Art. 6 Haftung

Für die Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages hat jedes Vereinsmitglied seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

a) Die Vereinsversammlung

Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung, welche vom Vorstand in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen ist, jedenfalls immer dann, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich scheint. Die Vereinsversammlung tritt an einem vom Vorstand bezeichneten Ort zusammen.

Der Vorstand sowie der Vorsitzende werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von jeweils einem Jahr gewählt.

Die ordentliche Versammlung des Vereins wird alljährlich bis am 30. Juni abgehalten.

Art. 9 Einberufung

Die Einladung zu der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort und Zeit der Tagung sowie der Verhandlungsgegenstände. Anträge zur Vereinsversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen. Die Versammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen, die in der Einladung erwähnt sind.

Art. 10 Universalversammlung

Solange sämtliche Mitglieder anwesend sind und sofern kein Widerspruch erhoben wird, können sie eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Kompetenzkreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände endgültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Für die Befugnisse der Mitgliederversammlung und die Verhandlungsgegenstände gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es stehen ihr insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

die Festsetzung und Aenderung der Statuten

die Bestellung und Abberufung des Vorstandes

die Wahl des Präsidenten der Vereinsversammlung jeweils für eine Versammlung

die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte und Angelegenheiten, für die nach Gesetz die Mitgliederversammlung zuständig ist

Art. 12 Vertretung

Ein Vereinsmitglied kann sich nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Mit Zustimmung der sämtlichen anwesenden Mitglieder kann auch ein Nichtmitglied als Vertreter zugelassen werden. Diese Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung erhält jedes Aktivmitglied, welches seinen Jahresbeitrag bezahlt hat, eine Stimme. Ein Mitglied kann jedoch nicht stimmen, wenn über seine Entlassung Beschluss gefasst werden soll.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten (Art. 6) etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Mitgliederversammlung, bei Wahlen das Los. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Jedes Mitglied oder jeder Vertreter ist dagegen berechtigt, geheime Abstimmungen zu verlangen.

Art. 15 Protokoll

Die Vereinsversammlung bezeichnet einen Aktuar. Dieser hat die Beschlüsse und Wahlen im Protokoll festzuhalten. Ausserdem soll dieses Aufschluss über die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen gewähren. Ueber jede ordentliche oder ausserordentliche Versammlung wird jeweils ein Protokoll erstellt.

./.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 16 Schriftliche Abstimmung

An Stelle der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kann über alle Gegenstände, die nicht der öffentlichen Beurkundung bedürfen, eine schriftliche Abstimmung stattfinden. Diese schriftliche Abstimmung ist unzulässig, wenn die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt worden ist.

b) Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Mindestens ein Mitglied muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte, die zum Wohle des Vereins dienen rechtsgültig abzuschliessen, wenn jeweils mindestens zwei Vorstandmitglieder mit ihrer persönlichen Unterschrift das Geschäft billigen.

IV Rechnungswesen

Art. 19 Rechnungswesen

Der Vereinszweck ist gemeinnützig ohne Absicht, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.

V Auflösung

Art. 20 Liquidation

Der Verein kann durch Versammlungsbeschluss aufgelöst werden, oder von Gesetzes wegen nach Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 21 Verteilung Vermögen

Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird nach Tilgung der Schulden unter den Vereinsmitgliedern verteilt.

./.

Art. 22 Bekanntmachung

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich an deren letzte bekannte Adresse.

VI Schiedsgericht und Gerichtsstand

Art. 23 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen dem Verein und ihren Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand, unter den Vereinsmitgliedern und zwischen diesen und dem Vorstand, werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der ordentliche Richter zuständig ist, von einem Schiedsgericht erledigt, in das jede Partei einen Schiedsrichter wählt. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten Obmann. Die Wahlen der Schiedsrichter sowie des Obmannes haben jeweils innert 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Unterlässt es eine Partei innert Frist sich nicht auf den Obmann zu einigen, so wird der fehlende Schiedsrichter bzw. Obmann vom Präsidenten des Kantonalen Obergerichtes bestimmt.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechtes.

Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten.

Fislisbach, 11. Mai 1999 db

Die Gründer:

Monica Weiss

Markus Hadorn

Bruno Gretener

Alex Müller

Daniel Bühler